

Rechtsanwälte Harre & Koch-Fahs  
z. Hd. Herr Rechtsanwalt Pletter  
Innungsstrasse 9  
21244 Buchholz

19.02.2021

Akten-Nr.:  (bitte stets angeben) /

Ihr Zeichen: 000838-20 AP-AP

Für die weitere Korrespondenz bitten wir Sie die folgende Mail-Adresse zu nutzen:

[legalnotices@novasol.com](mailto:legalnotices@novasol.com)

Sehr geehrter Herr

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 19.05.2020

Wir nehmen zur Kenntnis, dass Sie im Namen Ihres Mandanten eine Rückerstattung in Höhe von 2329,00 EUR fordern und der Ansicht sind, dass wir gegen deutsches Recht verstoßen. Wir möchten diese Angelegenheit weiterhin gütlich mit Ihnen klären.

Unabhängig davon bestreiten wir aber aus den unten näher angeführten Gründen den Anspruch Ihrer Mandantschaft auf Rückerstattung. NOVASOL A/S hat zu jedem Zeitpunkt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages und insbesondere mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gehandelt, denen Ihre Mandantschaft bei der Buchung zugestimmt hat. NOVASOL A/S bot aus Kulanz allen Gästen – und damit auch Ihrer Mandantschaft – bis 30.04.2020 die Möglichkeit einer kostenlosen Umbuchung an, um die Auswirkungen der verschiedenen COVID-19-Beschränkungen zu berücksichtigen. Ihre Mandantschaft hat dieses Angebot leider nicht angenommen. Aus diesem Grund wird die Stornierung in Übereinstimmung mit unseren AGB und damit unter Anwendung dänischen Rechts behandelt. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht daher nicht.

## **I. Anwendbarkeit dänischen Rechts**

Aus den AGB folgt die Anwendung dänischen Rechts. Entsprechend § 13 Satz 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) 2020 I kommt dänisches Recht zur Anwendung. Unsere AGB sind vorliegend wirksam durch die Bestätigung Ihres Mandanten beim Buchungsvorgang einbezogen worden. Auf den Vertrag findet daher dänisches und nicht deutsches Recht Anwendung, denn gemäß Art. 3 Abs. 1 der ROM I-Verordnung können Vereinbarungen mit Verbrauchern Gegenstand einer Rechtswahl sein. Dies gilt auch für die Miete von Ferienimmobilien, wie sich aus Art. 6 Abs. 4 c) dieser Verordnung ergibt. Vorliegend wurde eine solche Rechtswahl getroffen, sodass dänisches Recht anwendbar ist. Dies wurde auch vom Amtsgericht Bergheim in seinem Urteil vom 29.07.2020, Az. 26 C 156/20, bestätigt. Hier wurde gerade die Anwendbarkeit des dänischen Rechts bejaht und aus diesem Grund sämtliche Ansprüche des Klägers abgelehnt.

Unabhängig von einer wirksamen Einbeziehung der AGB gilt nach Art. 4 Abs. 1 c) ROM I das Recht des Landes, in dem sich die Ferienimmobilie befindet. Die gemietete Immobilie liegt in Dänemark. Somit gilt dänisches Recht.

Nach dänischem Recht gibt es keinen Rückerstattungsanspruch bei einer Stornierung seitens des Buchenden.

### **1. Keine unangemessene Benachteiligung**

Ihre Mandantschaft wird nicht aufgrund von § 14 der AGB unangemessen benachteiligt. Vorliegend kommt dänisches Recht zur Anwendung. Es sei darauf hingewiesen, dass keine Kündigung seitens NOVASOL A/S bzw. dem Hauseigentümer erfolgte. Insbesondere hat sich NOVASOL A/S zu keinem Zeitpunkt auf § 14 der AGB berufen.

Danach gibt es keinen Rücktritt vom Vertrag und keine Rückerstattung. Weil dänisches Recht dies nicht kennt, liegt auch keine unangemessene Benachteiligung Ihrer Mandantschaft vor. Die getroffenen Regelungen in unseren AGB und die durch NOVASOL A/S ergriffenen Maßnahmen entsprechen vielmehr dem geltenden dänischen Recht.

Die gebuchte Ferienimmobilie wurde Ihrer Mandantschaft zur Verfügung gestellt. Lediglich Ihrer Mandantschaft war es nicht möglich die Ferienimmobilie aufgrund behördlicher Anordnungen zu nutzen. Dies liegt nicht in der Verantwortung von NOVASOL A/S.

## **2. Ergebnis**

Nach dänischem Recht besteht kein Anspruch auf Rückerstattung für Ihre Mandantschaft.

### **II. Kein Anspruch auf Rückerstattung**

Selbst wenn aber von der Anwendbarkeit deutschen Rechts ausgegangen werden sollte, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

#### **1. Vertragsgerechte Zurverfügungstellung der Ferienimmobilie**

NOVASOL A/S konnte die Ferienimmobilie vertragsgerecht zur Verfügung stellen. Sowohl nach dänischem als auch deutschem Mietrecht liegt dabei das Risiko der Nutzungsmöglichkeit gemieteter Räume beim Mieter.

#### **2. Höhere Gewalt**

Sie berufen sich vorliegend auf höhere Gewalt. Unabhängig davon, ob COVID-19 überhaupt einen Fall höherer Gewalt darstellt, müsste man zur Annahme eines Rückerstattungsanspruches im konkreten Einzelfall zu dem Ergebnis kommen, dass die individuellen Leistungsverpflichtungen einer Vertragspartei gerade aufgrund der Auswirkungen der Einschränkungen nicht eingehalten worden sind. NOVASOL A/S ist ihrer Leistungspflicht, der Zurverfügungstellung der Ferienimmobilie, aber nachgekommen. Die Leistungsverpflichtung Ihrer Mandantschaft liegt in der Zahlung des Mietpreises. Diese ist ebenfalls nicht durch COVID-19 beeinträchtigt. Beide Parteien können Ihre gegenseitigen Leistungspflichten erfüllen.

#### **3. Anspruch auf Stornogebühren gem. § 6 der AGB**

Gemäß § 6 unserer AGB fallen Stornogebühren an. Der Umstand, dass behördliche Anordnungen vorliegen, welche es Ihrer Mandantschaft nicht möglich machten, die Ferienimmobilie zu beziehen, ändert nichts an der wirksamen Einbeziehung unserer AGB. Wir weisen darauf hin, dass sich Ihre Mandantschaft im Alleingang dazu entschieden hat, den Vertrag zu kündigen, anstatt das Angebot einer kostenlosen

Umbuchung anzunehmen welches es Ihrem Kunden ermöglicht hätte, die Ferienimmobilie zu einem späteren Zeitpunkt zu beziehen.

### III. Ergebnis

Nach alledem sind wir im vorliegenden Fall der Ansicht, dass Ihre Mandantschaft keinen Anspruch auf eine Rückerstattung hat, die über das hinausgeht, was sich aus § 6 unserer AGB ergibt.

Wir haben vollstes Verständnis dafür, dass dies für alle eine sehr schwierige Zeit ist. Insbesondere tut es uns außerordentlich Leid, dass Ihre Mandantschaft nicht in der Lage war, den Urlaub wie ursprünglich gebucht und geplant anzutreten. Wir versuchen, in dieser schwierigen und beispiellosen Zeit im Einklang mit unseren vertraglichen Verpflichtungen die beste Lösung sowohl für unsere Kunden als auch für die Hauseigentümer zu finden. Angesichts unserer Rolle als Vermittler können wir Rückerstattungen, zu deren Zahlung wir nicht vertraglich verpflichtet sind, nicht zustimmen.

Im Rahmen einer gütlichen Einigung können wir Ihrer Mandantschaft – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - zur Beendigung der Auseinandersetzung und zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche folgendes Vergleichsangebot unterbreiten: Einmalzahlung in Höhe von **1300,00 EUR** und Kostenaufhebung. Bitte beachten Sie, dass Ihrer Mandantschaft im Rahmen der AGB bereits **464,00 EUR** erstattet worden sind, sodass sich eine Gesamtzahlung in Höhe von **1764,00 EUR** errechnen lässt.

Gerne erläutern wir unser Vergleichsangebot:

Da, insbesondere die Stornierungsfristen nicht eingehalten wurden, war NOVASOL A/S ebenfalls verpflichtet, dem Hauseigentümer die vereinbarte Miete zu zahlen. Das Ferienobjekt konnte jedoch für einen Teilzeitraum neuvermietet werden. Aus diesem Grund können wir Ihnen keine volle Rückerstattung des Mietpreises anbieten. Wir bitten daher um Verständnis.

Für eine zügige Abwicklung benötigen wir den Namen des Bankkontoinhabers sowie die Kontonummer (IBAN).

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie dies mit Ihrer Mandantschaft besprechen würden und mit uns



NOVASOL A/S

Virumgårdsvej 27

DK-2830 Virum

Danske Bank

Konto: 4180-3120 104578

IBAN: DK07 3000 3120 104578

Swift: DABADKKK

CVR-nr.: 17484575

in Verbindung setzten.

Wir fühlen uns an dieses Angebot bis zum **05. März 2021** gebunden.

Wir bitten Sie, dieses Angebot vertraulich zu behandeln.

Wenn Sie sich dazu entscheiden, Klage gegen uns zu erheben, werden wir uns gegen diese verteidigen. In der Zwischenzeit behalten wir uns alle Rechte vor.

Mit freundlichen Grüßen

NOVASOL A/S